
Zuschussregelung des Stadtjugendring Weil am Rhein e.V.

Vorwort

Diese Zuschussregelung ergänzt als Arbeitsgrundlage die Satzung des Stadtjugendring Weil am Rhein e.V. (im folgenden SJR genannt) in der jeweils gültigen Form. Die Zuschussregelung wird laufend durch die Beschlüsse des Vorstandes und / oder der Delegiertenversammlung des SJR ergänzt. Dabei ist dieses Dokument nur als Übersichtsdokument zu verstehen, die einzelnen Regelungen und Bestimmungen müssen durch Beschluss des Vorstandes bzw. der Delegiertenversammlungen verabschiedet werden. Gleichzeitig dient diese Zuschussregelung auch der Finanzplanung des Vorstandes des Stadtjugendring.

Grundsatz

Der Stadtjugendring erhält als einzige konstante Finanzierung einen jährlichen Zuschuss der Stadt Weil am Rhein in Höhe von ca. 6.900 €. Weitere Zuschüsse, Spenden und projektbasierte Finanzierungen können das jährliche Gesamtbudget - sofern nicht zweckgebunden - erhöhen.

Grundsätzlich sind die Zuschüsse immer ergänzend zu den Zuschüssen der Stadt Weil am Rhein, des Landkreis Lörrach, des Kreisjugendringes etc. zu verstehen.

Allgemeine Regelungen

Wann müssen Anträge eingereicht werden?

Zuschussanträge können nur für Aktivitäten des laufenden Jahres eingereicht werden - Einreichungsschluss für das laufende Jahr ist der 31.12. Des jeweiligen Jahres und werden aus dem Budget des Einreichungsjahres bedient.

Wann werden die Zuschüsse ausgezahlt?

Die Regelungen werden entsprechend der individuellen Zuschuss-Regelungen ausgezahlt.

Wer kann Zuschüsse beantragen?

Zuschüsse können nur von den aktiven Mitgliedsverbänden des Stadtjugendrings beantragt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist die aktive Mitarbeit des jeweiligen Verbandes / Vereines, wie etwa die Anwesenheit bei den Delegiertenversammlungen.

Wie müssen die Zuschüsse beantragt werden?

Zuschüsse müssen immer Schriftlich beantragt werden

Gibt es eine maximale Zuschusshöhe?

Der Stadtjugendring gewährt Zuschüsse maximal in Höhe der Kosten der Maßnahme abzüglich aller beantragten Zuschüsse. Im Rahmen des Antrages Ist ein Nachweis über die Kosten der Maßnahme sowie eine Aufstellung der beantragten Zuschüsse zu führen.

Wer entscheidet über die Zuschussvergabe?

Der Vorstand entscheidet entsprechend der Satzung, der finanziellen Situation und der vorhandenen Beschlüsse über die Mittelverwendung. Er legt der Delegiertenversammlung Rechenschaft ab.

Welche Projekte sind ausgeschlossen?

Ausgeschlossen sind Projekte von Nicht-Mitgliedsverbänden und Aktivitäten der Jugendarbeit als Dienstleister im Auftrag einer Kommune oder einer gewerblichen Einrichtung. Veranstaltungen und Projekte, die in Zusammenarbeit mit Schulen oder in deren Auftrag durchgeführt werden (während der Schulzeit, mit Beteiligung von Schulpersonal, nur schulintern angeboten) sind nicht Bestandteil der Förderung durch das Jugendförderprogramm.

In Abhängigkeit des noch zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets, werden die noch ausstehenden Zuschussanträge im Januar des Folgejahres a.) entweder aus anderen Teilbereichen quer-finanziert oder b.) falls dies aufgrund des zur Verfügung stehenden Budgets nicht möglich sein sollte so werden diese entsprechend prozentual gekürzt.

Regelungen

Bezuschussung von Wochenendfreizeiten mit bis zu zwei Übernachtungen

Budgetplan:	Der Vorstand plant für diese Position 3.000 € des Jahresbudgets ein.
Regelungen:	Auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsverbände bezuschusst der Stadtjugendring Übernachtungs-Freizeiten der Mitgliedsverbände mit bis zu zwei Übernachtungen mit jeweils 5.- € pro Teilnehmer und Übernachtung. Zuschüsse werden jeweils für alle Jugendlichen und junge Erwachsenen (d.h. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) gewährt. Die Wochenendfreizeiten müssen dabei von einem Jugendleiter mit JuLeiCa geleitet bzw. begleitet werden - dabei ist ein Betreuungsverhältnis von 1 Leiter mit Juleica auf 10 Teilnehmer Voraussetzung.
Hintergrund:	Bestehende Bezuschussungsregelungen der Stadt Weil am Rhein und des Landkreis Lörrach schließen eine Bezuschussung von Überachtungsfreizeiten mit weniger als drei Übernachtungen aus. Diese Lücke wurde durch den Stadtjugendring bereits in der Vergangenheit überbrückt
Auszahlungszeitraum:	Sofort nach Eingang des Antrages.

Bezuschussung von Freizeiten mit mehr als zwei Übernachtungen

Budgetplan:	
Regelungen:	Auf schriftlichen Antrag der Mitgliedsverbände bezuschusst der Stadtjugendring Übernachtungs-Freizeiten der Mitgliedsverbände mit mehr als zwei Übernachtungen mit jeweils 2.50 € pro Teilnehmer und Übernachtung. Zuschüsse werden jeweils für alle Jugendlichen und junge Erwachsenen (d.h. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) gewährt. Die Wochenendfreizeiten müssen dabei von einem Jugendleiter mit JuLeiCa geleitet bzw. begleitet werden - dabei ist ein Betreuungsverhältnis von 1 Leiter mit Juleica auf 10 Teilnehmer Voraussetzung.
Hintergrund:	Die Stadt Weil am Rhein bezuschusst bei mehr als zwei Übernachtungen jeweils 2,50 € pro Teilnehmer und Übernachtung. Wir füllen somit die Lücke für unsere Zuschüsse pro Wochenendfreizeit.
Auszahlungszeitraum:	Sofort nach Eingang des Antrages.

Bezuschussung der Ausbildung der Jugendleiter im Rahmen der JuLeiCa

Budgetplan:	Der Vorstand plant für diese Position 1.000 € im Einführungsjahr 2017 ein
Regelungen:	Der SJR bezuschusst ganztägige Leiterschulungen (8 Ausbildungs-Stunden pro Tag) seiner Mitgliedsverbände mit

	einer Tagespauschale in Höhe von 10.- € pro Teilnehmer. Zur Beantragung des Zuschusses ist ein förmlicher Nachweis der Schulung notwendig. Antragsteller ist der Mitgliedsverband des jeweiligen Leiters.
Hintergrund:	Der SJR ergänzt damit die vorhandenen Regelungen des Kreisjugendrings und des Landkreises. Zuschussanträge können erst für Fortbildungen nach Gültigkeit dieses Antrages gewährt werden.
Auszahlungszeitraum:	Die Zuschüsse werden im Einführungsjahr erst zum Ende des Jahres ausgeschüttet um den weiteren Finanzbedarf abzuschätzen. Anträge sind bis zum 15.12.2017 beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand wird der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2018 über die Verwendung Rechenschaft ablegen und mit der Delegiertenversammlung das weitere Vorgehen beraten.

Bezuschussung von Projekten der überverbandlichen Zusammenarbeit

Budgetplan:	Der Vorstand plant für diese Position 1.000 € im Einführungsjahr 2017 ein
Regelungen:	Der Vorstand stellt für gemeinsame Projekte von Mitgliedsverbände zweier unterschiedlicher Organisationen (d.h. Sie sind nicht auf Kreisebene derselben Dachorganisation angehörend) für das Jahr 2017 jeweils 100.- € zur Verfügung. Der Antrag für diese Förderung muss von beiden Mitgliedsverbänden zusammen unterzeichnet werden.
Hintergrund:	Der Stadtjugendring versteht sich als verbindendes Element zwischen den Mitgliedsverbänden und möchte die überverbandliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern weiter fördern.
Auszahlungszeitraum:	Sofort nach Eingang der Anträge, Im Einführungsjahr ist das Budget auf 10 Projekte a 100 € begrenzt. Der Vorstand wird der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2018 über die Verwendung Rechenschaft ablegen und mit der Delegiertenversammlung das weitere Vorgehen beraten.

Bezuschussung von Projekten zur Nachwuchsgewinnung

Budgetplan:	Der Vorstand plant für diese Position 500 € im Einführungsjahr 2017 ein.
Regelungen:	Der Vorstand stellt für Projekte der innovativen Nachwuchsgewinnung der Mitgliedsverbände 5*100 € zur Verfügung. Der Antrag samt Begründung und Beschreibung des Projektes muss durch den Mitgliedsverband beim Vorstand eingereicht werden - dieser entscheidet über die Vergabe.
Hintergrund:	Der Stadtjugendring möchte mit dieser Maßnahme die Mitgliedsverbände in ihren Bemühungen um Nachwuchs unterstützen.
Auszahlungszeitraum:	Sofort nach Eingang der Anträge, Im Einführungsjahr ist das Budget auf 5 Projekte a 100 € begrenzt. Der Vorstand wird der Delegiertenversammlung im Frühjahr 2018 über die Verwendung Rechenschaft ablegen und mit der Delegiertenversammlung das weitere Vorgehen beraten